

Verfahrensgang

AG Meiningen, Beschl. vom 13.07.2015 – UR III 17/14, [IPRspr 2016-6a](#)

OLG Jena, Beschl. vom 01.02.2016 – 3 W 439/15, [IPRspr 2016-6b](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 48**

GG **Art. 123**

WRV **Art. 109**

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2016, 114

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-6a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

II. Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften

1. Geschäftsfähigkeit

Siehe Nrn. 183, 185

2. Todeserklärung und Abwesenheit

3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

Siehe auch Nr. 5

Der Beschluss des KG vom 17.3.2016 – 1 W 19/15 (FamRZ 2016, 1281; StAZ 2016, 327 Aufsatz Wall; 342 Leitsatz in FF 2016, 379) – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 26.4.2017 – XII ZB 177/16 (FamRZ 2017, 1179; MDR 2017, 825) – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

Der Beschluss des AG Schöneberg vom 9.2.2016 – 71a III 576/15 – wird voraussichtlich zusammen mit den Beschlüssen des KG vom 24.11.2016 – 1 W 104/16 – und des BGH vom 9.5.2018 – XII ZB 47/17 – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

6. *Die freie Wahl eines Namens, wie sie im englischen Rechtsbereich zulässig ist (deed poll), kann nicht nach Art. 48 EGBGB anerkannt werden, wenn der gewählte Name eine Adelsbezeichnung enthält. Die Anerkennung wäre mit dem deutschen ordre public unvereinbar. [LS der Redaktion]*

a) AG Meiningen, Beschl. vom 13.7.2015 – UR III 17/14; StAZ 2016, 114.

b) OLG Jena, Beschl. vom 1.2.2016 – 3 W 439/15; StAZ 2016, 116.

Die ASt. ist deutsche Staatsangehörige, geb. 1979 in E. Dies wurde vom Standesamt E mit dem Namen U Z registriert. Nach ihren Angaben hatte sie 2013, zeitlich nicht begrenzt und fortdauernd, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien und änderte dort durch *solicitor deed poll* ihren *legal name* Z in den *conventional name* von S. Unter dem Namen A U S von S erfolgte eine Registrierung im Führerscheinregister (DVLA) Swansea. Zudem erlangte sie auf diesen Namen eine Counterpart Driving Licence und einen EU-Führerschein. Nachdem die ASt. zunächst 2014 persönlich beim Standesamt E erklärte, den Namen von S, auch in Deutschland führen und entspr. Art. 48 EGBGB beurkunden lassen zu wollen, wiederholte sie diese Erklärung auf dem entsprechenden Formblatt des Personenstandswesens mit notariell beglaubigter Unterschrift. Letztere stellte sie per Gerichtsvollzieher dem Standesamt zu. In der Folge beantragte sie unter dem Namen eine Bescheinigung entspr. § 46 PStV.

Das Standesamt E widersprach dem Antrag. Das AG Meiningen wies ihn mit Beschluss vom 13.7.2015 vollständig zurück. Gegen diesen Beschluss wendet sich die ASt. mit ihrer am 20.7.2015 beim AG Meiningen eingegangenen Beschwerde, der durch das Ausgangsgericht nicht abgeholfen wurde.

Aus den Gründen:

a) AG Meiningen 13.7.2015 – UR III 17/14:

„II. Die Anträge der ASt. vom 22.10.2014 waren zurückzuweisen, da die Voraussetzungen nach Art. 48 EGBGB vorliegend nicht gegeben sind.

Art. 48 EGBGB wurde zum 29.1.2013 eingeführt, um den unionsrechtlichen Vorgaben und der Rspr. des EuGH Rechnung zu tragen, indem er die Möglichkeit einer sachrechtlichen Namenswahl einführt. Wenn der Name einer Person deutschem

Recht unterliegt, sie aber während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach dessen Recht wirksam einen anderen Namen erworben hat und dieser dort in seinem Personenstandsregister registriert worden ist, kann sie statt des deutschen Namens diesen ausländischen Namen durch formgebundene Erklärung gegenüber dem Standesamt wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Die Voraussetzungen nach Art. 48 EGBGB sind vorliegend nicht gegeben.

Zwar ist vorliegend aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit der ASt. deutsches Namensrecht maßgeblich (Art. 10 I EGBGB), auch wurde von der ASt. vorgetragen, dass sie durch Deed-poll-Erklärung den Namen [von S] in England und damit in einem EU-Mitgliedstaat erworben habe, jedoch erfolgte vorliegend keine Eintragung des durch Deed-poll-Erklärung gewählten Namens in ein britisches Personenstandsregister, so dass dahinstehen kann, ob die ASt. tatsächlich eine Deed-poll-Erklärung abgegeben hat und ob der Erwerb des Namens [von S] während eines gewöhnlichen Aufenthaltes der ASt. in England erfolgte, was bisher nicht nachgewiesen wurde.

Vorliegend hat die ASt. lediglich vorgetragen, dass der Name [von S] in das Register der zentralen Fahrerlaubnisbehörde Swansea (DVLA) eingetragen worden sei und diesbezüglich eine Kopie der Mitteilung der DVLA Swansea und ihres EU-Führerschein vorgelegt.

Art. 48 EGBGB verlangt ausdrücklich den Eintrag des Namens ‚in ein Personenstandsregister‘ des EU-Mitgliedstaats.

Personenstandsregister sind das Geburts-, Ehe- und Sterberegister, die eine verbindliche Auskunft über die Namensführung einer Person geben. Das britische Führerscheinregister der DVLA Swansea hat dagegen nicht die Rechtsqualität eines Personenstandsregisters.

Dies gilt umso mehr, als es auch in der von der ASt. vorgelegten Counterpart Driving Licence ausdrücklich heißt: *This document cannot be used to change your name* (dieses Dokument kann nicht dafür benutzt werden, den Namen zu ändern).

Der Ansicht von *Staudinger*, der – entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes – den Eintrag in irgendein behördliches Dokument für ausreichend erachtet, vermag sich das Gericht nicht anzuschließen, zumal Großbritannien auch Personenstandsregister führt ...

Auch das vom LG Traunstein eingeholte Gutachten des Instituts für Int. Recht der LMU München vom 9.3.2007 im Verfahren 4 T 3284/06¹ ist vorliegend nicht einschlägig, zumal die dortige ASt. Frau K.A.P. britische Staatsangehörige war, während die ASt. im hiesigen Verlangen unstreitig die deutsche Staatsangehörigkeit hat und damit nach Art. 10 I EGBGB deutsches Namensrecht anwendbar ist.

Schließlich verstößt die durch *deed poll* erfolgte Namensänderung in [von S] auch gegen den deutschen *ordre public* (Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB), da der gewählte Name mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Durch die Wahl des Familiennamens [von S] erweckt die ASt., die den Geburtsnamen U Z hat, durch die Verwendung des Adelsprädikates ‚von‘ den Anschein, aus einer Adelsfamilie zu kommen.

¹ IPRspr. 2009 Nr. 282.

In Deutschland besteht jedoch der Zweck der Verhinderung von Adelsprädikaten im deutschen Namenssachrecht. So gelten gemäß Art. 109 III 2 WRV i.V.m. Art. 123 I GG Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Diese Vorschrift dient – ähnlich wie die §§ 1, 4 des österr. Gesetzes über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (Adelaufhebungsgesetz) vom 3.4.1919 (StGBI. Nr. 211/1919) – der Verwirklichung der Gleichheit der Bürger.

Wird im Ausland ein (Phantasie)Name völlig frei gewählt, der einem deutschen Adelsprädikat entspricht, so widerspricht dieser Name dem *ordre public* (s.a. OLG Naumburg, Beschl. vom 30.8.2013, FamRZ 2014, 1036²). Das bedeutet, dass seit der Ausrufung der Weimarer Republik im November 1918 und der Abdankung des deutschen Kaisers Adelsbezeichnungen lediglich aufgrund eines familienrechtlichen Tatbestands weitergegeben, nicht aber neue Adelstitel geschaffen und Personen mit einem solchen Titel ausgestattet werden dürfen. Das Verbot der Verleihung von Adelsbezeichnungen gilt grundsätzlich auch für die Gewährung eines Adelstitels als Namensbestandteil im Wege der Namensänderung (BVerwG, Urt. vom 11.12.1996, NJW 1997, 1594 f., OVG Hamburg, Beschl. vom 11.1.2006, StAZ 2007, 46 ff., jew. m.w.N.).“

b) OLG Jena 1.2.2016 – 3 W 439/15:

„II. Die gemäß §§ 51 PStG, 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Gemäß Art. 48 EGBGB ist die Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaats der EU erworbenem Namens möglich, wenn dieser Name während eines gewöhnlichem Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat erworben und dort in ein Personenstandsregister eingetragen wurde, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

Dem reinen Wortlaut der Vorschrift nach ist nur die erstgenannte Voraussetzung erfüllt. Die ASt. hat während ihres gewöhnlichen Aufenthalts in privatautonomer Weise durch *deed poll* ihre Namenswahl getroffen.

Die Frage, ob die autonome Namenswahl ausreichend ist (so MünchKomm-Lipp; 6. Aufl., Art. 48 EGBGB Rz. 13; *Mankowski*, StAZ 2014, 97, 105, je m.w.N.) oder die Norm dahingehend auszulegen ist, dass isolierte Namensänderungen, die allein auf der freien Entschließung der Betroffenen beruhen, nicht erfasst sind (so OLG Nürnberg, Beschl. vom 2.6.2015 – 11 W 2151/14¹, juris, m.w.N.) kann hier ebenso dahinstehen, wie die Frage, ob die Eintragung im Führerscheinregister und die Erteilung des Führerscheins ausreichend ist (so MünchKomm-Lipp aaO Rz. 16; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2015, 1, 4 je m.w.N.) oder nicht (wie das Ausgangsgericht mit guter Begründung annimmt).

Jedenfalls widerspricht der seitens der ASt. gewählte Name dem deutschen *ordre public*, in Art. 48 Satz 1 Halbs. 2 EGBGB als Vorbehaltsklausel aufgenommen.

Mit der Verwendung des Namenszusatzes ‚von‘ hat die Betroffene eine Adelsbezeichnung gewählt. Der Zusatz wird in Deutschland üblicherweise als Adelsprädikat verwandt, um ein Adelshaus zu bezeichnen. Zwar kann er auch als bloße Herkunftsbezeichnung z.B. zu einem Land oder einer Ortschaft dienen. Jedoch ist ein

² IPRspr. 2013 Nr. 13.

¹ IPRspr. 2015 Nr. 8.

solcher Bezug hier in keiner Weise zu erkennen. Zum einen ist ein derartig benannter Ort nicht bekannt, zum anderen erklärt die ASt. auch selbst die Namenswahl nicht so.

Die Verwendung eines scheinbaren Adelsprädikats widerspricht dem deutschen *ordre public*, da gemäß Art. 109 III 2 WRV, der gemäß Art. 123 I GG als Bundesrecht fortgilt, Adelsrechte abgeschafft sind. Seitdem dürfen Adelsbezeichnungen nur als Namensteil geführt, aber nicht mehr verliehen werden. Dieses Verbot gilt auch für die Bewilligung eines Adelsprädikats als Namensbestandteil im Wege der Namensänderung (vgl. OLG Naumburg, Beschl. vom 30.8.2013 – 2 Wx 20/12²; OLG Nürnberg aaO; BVerwG, Urt. vom 11.12.1996 – 6 C 2/96, juris; Wall, StAZ 2015, 41, 48 m.w.N.). Sie können mithin nur kraft familienrechtlichen Vorgangs weitergegeben werden. Die Zulassung von Adelsprädikaten über die Namenswahl nach Art. 48 EGBGB würde dem entgegenlaufen und die mit der Abschaffung der Adelsrechte verfolgte Zielrichtung der Gleichheit der Bürger nicht fördern. Hier besteht auch heute noch Handlungsbedarf, da Adelsprädikate von vielen Bürgern nach wie vor als etwas Besonderes, Herausgehobenes verstanden und begehrt werden. Dies zeigen die in entsprechenden Foren noch gestellten Fragen nach der Möglichkeit des Erwerbs eines solchen Titels oder die in die Öffentlichkeit gelangten Fälle von erkaufter Adoption sowie die in der Rspr. hierzu bereits entschiedenen Fälle.

Zudem verstößt die gegenständliche freie Namenswahl auch gegen die Grundlagen des deutschen Namensrechts, wonach der Name verbindlich zugewiesen ist, auch eine öffentlich-rechtliche Ordnungsfunktion hat und die Zuordnung des Namensträgers innerhalb des Gemeinwesens ermöglicht. Hiermit einher geht die Namenskontinuität als wesentliche Voraussetzung der Kennzeichnungskraft des Namens (vgl. Wall aaO m.w.N.). Diese Ordnungsfunktion ist Teil des deutschen *ordre public* (vgl. OLG Nürnberg aaO; OLG Naumburg aaO; Wall aaO; a.A.: EuGH, Schlussanträge vom 14.1.2016 – Nabil Peter Bogendorff von Wolffersdorff, Rs C-438/14, Celex-Nr. 62014CC0438, juris Rz. 89 o. Begr.) und würde durch die Möglichkeit der freien Namenswahl unabhängig von einer familienrechtlichen Statusänderung unterlaufen.

Die Nichtzulassung des von der ASt. gewählten Namens ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Betroffene hat das hinkende Namensverhältnis selbst geschaffen, ohne durch gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit einer Statusänderung hierzu gezwungen gewesen zu sein. Deshalb ist es ihr zumutbar, die Zweinamigkeit entweder hinzunehmen oder durch Wiederannahme des deutschen Namens auch im englischen Rechtskreis die möglichen Unannehmlichkeiten wieder zu beseitigen (so auch OLG Nürnberg aaO; Wall aaO).“

7. *Eine von deutschen, in Frankreich lebenden Eltern vor französischen städtischen Bediensteten gemäß Art. 48 EGBGB in der Fassung des IPR-Anpassungsgesetzes vom 23.1.2013 (BGBl. I 101) abgegebene Erklärung über die Wahl eines aus den Nachnamen der (nicht verheirateten) Eltern zusammengesetzten Doppelnamens für das gemeinsame Kind ist nach deutschem Recht nicht wirksam.*

Unter dem Aspekt der möglichen Berichtigung des französischen Geburtsregisters kann eine Beeinträchtigung der Rechte des derzeit vierjährigen Kindes im Sinne der

² IPRspr. 2013 Nr. 13.